

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW,
vertreten durch die Direktorin des Landesbetriebes Straßenbau NRW,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Eschweiler, diese vertreten durch Ihren Bürgermeister

- Stadt –

über

**die Optimierung der Einmündung
L 223/ Saarstraße
und Änderung in einen vierarmigen Knotenpunkt
in Eschweiler**

I. Allgemeines

§1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt plant den Anschluss einer neuen Planstraße an die vorhandene Einmündung L 223/ Saarstraße im Abschnitt 10, km ca. 1,000, in Eschweiler.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Planung, den Bau, die späteren Baulasten und die Erhaltung des Umbaubereiches.

1. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem von der Stadt aufgestellten Bauentwurf. Die Planung wurde unter den Beteiligten abgestimmt und ist der Vereinbarung in Anlage beigefügt.

Sollten sich einvernehmlich Änderungen aus den genehmigten Plänen ergeben, so werden diese Änderungen Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV)
- Landschaftsgesetz NRW
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW
- Einschlägige Richtlinie für den Bau von Straßen

jeweils in der gültigen Fassung

sowie die einschlägigen technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

3. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Streckenbilder

Anlage 3: Lageplan

Anlage 4: Querschnitt

§2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Planung der Baumaßnahme einschließlich der weiteren erforderlichen Genehmigungsverfahren, Abstimmungen mit den Beteiligten, Behörden u. a. erfolgt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung durch die Stadt, die hierfür fachkundige Planungsbüros eingeschaltet hat und sich dieser im Verfahren bedienen wird.
2. Die Aufgaben als Bauaufsichtsbehörde (hoheitliche Bauaufsicht) bzw. als Baugenehmigungsbehörde bleiben bei den jeweiligen Baulastträgern bzw. Eigentümern.
3. Die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit der Bauabteilung der Straßenbauverwaltung, nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften

und Richtlinien. Vor Baubeginn sind entsprechende Eignungsnachweise für die einzubauenden Materialien einzureichen. Des Weiteren müssen zur Abnahme Kontrollprüfungszeugnisse vorgelegt werden.

4. Die Pläne der Beschilderung, der Markierung sind vor und nach einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
5. Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle übernimmt die Stadt während der gesamten Bauzeit. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für die Baustellenabsicherung sind der Straßenbauverwaltung frühzeitig vorzulegen.
6. **Der Baubeginn ist der Straßenbauverwaltung zwei Wochen vorher mitzuteilen.**
7. **Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn alle Ausführungsunterlagen von der Straßenbauverwaltung genehmigt und falls erforderlich von der Straßenverkehrsbehörde (Markierung und Beschilderung) angeordnet sind.**
8. Bei Nichteinhaltung der für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, die Baumaßnahme zu stoppen bzw. bereits unsachgemäß ausgeführte Bauleistungen beseitigen und ordnungsgemäß wiederherstellen zu lassen.
9. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehenden Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen für die gesamten Bauleistungen und macht auch Gewährleistungsansprüche für die Straßenbauverwaltung gegen Dritte geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
10. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stellt die Stadt der Straßenbauverwaltung einen Bestandsplan des Umbaubereiches in Form von Pdf/dwg/dxf-Dateien auf CD zur Verfügung.

II. Kostenverteilung

§3

Kosten der Baumaßnahme

1. Die Stadt hat als Veranlasser alle Kosten der Änderung zu tragen.

Hierzu gehören unter anderem:

- 1.1. Die Aufweitung der Fahrbahn der L 223 zur Aufnahme von Linksabbiegerspuren und Schutzstreifen inklusive der Erneuerung der Deck- und Binderschicht im Ausbaubereich.
- 1.2. Der Umbau des Rad-/ Gehweges entlang der L 223.
- 1.3. Die Planung und der Bau einer Lichtsignalanlage.
- 1.4. Die Änderungen und Ergänzungen der Straßenentwässerung.
- 1.5. Die Änderungen und Ergänzungen der Straßenbeleuchtung.
- 1.6. Die Änderungen an den Nebenanlagen (Seitenstreifen, Bepflanzung)

- 1.7. Die zusätzlich erforderlichen Verkehrszeichen und Wegweiser einschließlich der Markierung.
- 1.8. Die erforderlichen Änderungen aller Anlagen von Anliegern (Zufahrten, Zäune, Mauern u. ä.).
- 1.9. Der gesamte ausbaubedingte Grunderwerb.
- 1.10. Die Straßenschlussvermessung und Berichtigung des Grundbuches.
- 1.11. Die ggf. erforderliche Änderung der Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärmeanlagen u. ä.) unter Beachtung der zwischen den Versorgungsträgern und der Straßenbauverwaltung bestehenden Gestattungsverträge.
- 1.12. Die Entnahme und Durchführung der von der Straßenbauverwaltung geforderten Baustoffprüfungen.

§4

Grunderwerb und Vermessung

Die Kosten des Grunderwerbes einschließlich der Kosten für die Vermessung und Vermarkung sowie der Berichtigung des Grundbuches werden von der Stadt übernommen. Die Straßenschlussvermessung wird von der Stadt im Einvernehmen mit dem Vermessungs Koordinator der Regionalniederlassung Vile-Eifel, Tel.: 02251/ 796-142 veranlasst.

§5

Änderung von Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsanlagen werden vor Baubeginn aufgrund der bestehenden Gestattungsverträge von der Stadt unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung mit den Versorgungsträgern abgestimmt. Die ggf. erforderlichen Leistungen übernimmt die Stadt in die Ausschreibung.

§6

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden zwischen den Beteiligten nicht berechnet bzw. vereinbart.

§7

Sicherheitsaudit

Nach Vorliegen der Ausführungspläne behält sich die Straßenbauverwaltung vor, ein Sicherheitsaudit durchzuführen. Das Audit erfolgt durch Auditoren der Straßenbauverwaltung. Im Auditbericht aufgeführte Sicherheitsmängel werden durch die Straßenbauverwaltung abgewogen. Die als relevant übernommenen Anmerkungen werden als Änderungsvorgaben der Stadt mitgeteilt.

§8

Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Abrechnung der Arbeiten im Zuge der L 223 erfolgt durch die Stadt.

III. Sonstige Regelungen

§9

Erhaltungskosten (Unterhaltungs- und Erneuerungskosten) und Entwässerungskosten

Die L 223 liegt in der Baulast der Straßenbauverwaltung und wird nach StrWG von ihr erhalten. Der ehemalige Rad-/Gehweg wird zum Gehweg durch Umwidmung durch die Stadt und wird von dieser unterhalten. Da die Stadt von Bauanfang bis Bauende in gesamter Breite auf der L 223 die Deck- und Binderschicht erneuert und den vorhandenen Rad-/Gehweg umbaut, wird von Seiten der Straßenbauverwaltung auf eine Ablöse nach § 16 StrWG verzichtet. Dies gilt auch für die Entwässerungsmehrfächen in den städtischen Kanal.

§10

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen, die Bestandteil bzw. Grundlagen dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jede Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift einer Beteiligten erfolgt.

Für die Stadt Eschweiler
Eschweiler __.__.2016

Für die Straßenbauverwaltung
Euskirchen __.__.2016

i.A.

Rudi Bertram
Bürgermeister

Gerhard Decker, LtdRegBauDir
Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel